

# POLITISCHE GEMEINDE FLUMS

---



**I. Nachtrag vom 27. März 2012**

**zur Gemeindeordnung vom 30. März 2010**

# I. Nachtrag vom 27. März 2012<sup>1</sup> zur Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Flums vom 30. März 2010

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Flums

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>2</sup>

als I. Nachtrag zur Gemeindeordnung:

Durchführung

## **Art. 10**

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Zusammensetzung

## **Art. 24**

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- c) drei weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Schulrat

## **Art. 34**

Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident oder die Präsidentin des Schulrates ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.

Nach Möglichkeit sollen die einzelnen Orte innerhalb des Gemeindegebietes im Schulrat vertreten sein.

---

<sup>1</sup> Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Flums erlassen am 27. März 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern des Kantons St. Gallen vom  
in Vollzug ab 01. Juni 2012 (Art. 10) bzw. ab 01. Januar 2013 (Art. 24, Art. 34 und Art. 35)

<sup>2</sup> sGS 151.2

**Art. 35**

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes<sup>3</sup> und der Gesetzgebung über das Schulwesen<sup>4</sup>.

Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Schulleitungen und Lehrpersonen;
- b) die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen sowie der Erlass des Stellenplans im Rahmen des Voranschlags;
- c) die Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen und die Qualifikation der Schulleitungen;
- d) die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen;
- e) die Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über das Schulwesen;
- f) die Verfügung über die im Voranschlag der Laufenden Rechnung enthaltenen, die unmittelbare Schulführung betreffenden Kredite;
- g) die Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- h) die Delegation von Weisungs- und Entscheidungskompetenzen an die Schulleitungen gemäss Schulordnung.

Der I. Nachtrag vom 27. März 2012 zur Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Flums vom 30. März 2010 wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Art. 10 des I. Nachtrags zur Gemeindeordnung wird ab 1. Juni 2012 angewendet. Art. 24, Art. 34 und Art. 35 des I. Nachtrags zur Gemeindeordnung werden ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 01. Dezember 2011 (Geschäft Nr. 421)

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Markus Hobi

Stefan Honegger

Von der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Flums an der Bürgerversammlung beschlossen am: 27. März 2012

---

<sup>3</sup> sGS 151.2.

<sup>4</sup> sGS 211 bis 213.

Vom Departement des Innern genehmigt am: 15. Mai 2012

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN  
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin